

RS UVS Steiermark 1992/02/14 30.2-102/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.1992

Rechtssatz

Dem an einer Kreuzung anhaltenden Lenker ist es auch bei Blendung zumutbar, die angebrachten Bodenmarkierungen (Richtungspfeil zum Rechtseinbiegen und Sperrlinie) zu erkennen. Er hat sich nämlich gerade an einer ihm unbekanntem Kreuzung mit entsprechender Sorgfalt davon zu überzeugen, ob eine Weiterfahrt in die von ihm beabsichtigte Fahrtrichtung überhaupt möglich ist.

Schlagworte

Bodenmarkierungen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at